

Finanzierungsrichtlinie
für die volkseigenen Betriebe und Kombinate
der Wirtschaftsräte der Bezirke

vom 13. Juli 1972

Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der volkseigenen Betriebe, zur Unterstützung der sozialistischen Rationalisierung und der schnellen Durchsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie der Reduzierung des bestehenden Verwaltungsaufwandes wird in Übereinstimmung mit der Anordnung Nr. 2 vom 25. Mai 1972 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 — 'Spezielle' planmethodische Festlegungen — (GBl. II Nr. 34 S. 383) festgelegt:

I.

Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für volkseigene Betriebe (im folgenden VEB genannt) und Kombinate, die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehen, und für die Wirtschaftsräte der Bezirke.
2. Für die VEB der örtlichen Versorgungswirtschaft gelten die Grundsätze dieser Richtlinie.

II.

Planung, Erwirtschaftung und Verwendung
des Gewinns

1. Die VEB und Kombinate planen die Erlöse aus der realisierten Warenproduktion in Übereinstimmung mit dem geplanten Sortiment nach Menge und Qualität zu den gesetzlichen Preisen. Sie planen die Selbstkosten nach dem Prinzip der sozialistischen Sparsamkeit bei Senkung des gesellschaftlichen Aufwandes.

Das Betriebsergebnis wird geplant und gebildet aus der Differenz zwischen

den Erlösen und den Selbstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion zu BP sowie den Erlösen und Kosten der sonstigen Leistungen.

Der Nettogewinn wird durch Abzug der Produktionsfondsabgabe vom Betriebsergebnis ermittelt.

2. Damit Qualitätsverbesserungen für die VEB von Nutzen sind, verbleiben geplante Gewinne aus weiteren Qualitätsverbesserungen der Erzeugnisse gegenüber dem Niveau des Vorjahres den VEB für ihre eigenen Fonds einschließlich des Leistungsfonds. Grundlage für die Ermittlung der zulässigen Zuführungen zu den eigenen Fonds aus der Verbesserung der Qualität bilden:
 - a) die Preiszuschläge für abgesetzte Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“ lt. Kontenrahmen (Konto 6030),
 - b) die Preisabschläge aus Güteklassifizierung bei Absatz der Erzeugnisse lt. Kontenrahmen (Konto 6070).

Die Ermittlung der zulässigen Zuführung erfolgt auf der Grundlage der Differenz zwischen der im Vorjahr tatsächlich erreichten Höhe der Preiszuschläge bzw. Preisabschläge und der im Planjahr geplanten Preiszuschläge bzw. Preisabschläge je 100 M realisierter Warenproduktion.

Der sich daraus ergebende Betrag ist auf je 100 M realisierte Warenproduktion anzuwenden.

Die Zuführungen zu den eigenen Fonds dürfen nur bei strikter Einhaltung der im Plan festgelegten Produktion von wichtigen Erzeugnissen in Menge und Wert je Erzeugnis bzw. nach Preisgruppen vorgenommen werden.

3. Die VEB und Kombinate planen und bilden aus dem Nettogewinn bzw. zu Lasten der Selbstkosten in Übereinstimmung mit den im Plan festgelegten materiellen und finanziellen Aufgaben

finanzielle Fonds entsprechend Anlage
und leisten Abführungen von Nettogewinn an den Staat gemäß Abschnitt IV Ziff. 1.

4. Bei der Erwirtschaftung und Bildung finanzieller Fonds aus Gewinn und der planmäßigen Nettogewinnabführung an den Staat ist von dem Grundsatz auszugehen, nur solche Gewinne zugrunde zu legen, die aus der

Durchführung einer Produktion, die dem Bedarf der Wirtschaft und Bevölkerung entspricht,
Senkung der Selbstkosten bei strenger Einhaltung der gesetzlichen Preise

resultieren.

Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen, insbesondere aus

Verstößen gegen preisrechtliche Bestimmungen,
Abweichungen zwischen geplanten und effektiv eingetretenen Auswirkungen aus Industriepreisänderungen,

Nichtbeachtung geltender Rechtsvorschriften,

sind zum Zeitpunkt ihrer Feststellung zu Lasten des Betriebsergebnisses gesondert an den zentralen Haushalt abzuführen.

Minderungen des Nettogewinns können bei der Nettogewinnabführung bzw. bei Verlust- und Fondsstütungen berücksichtigt werden, wenn Abweichungen zwischen dem Plan zugrunde gelegten Auswirkungen aus Industriepreisänderungen und den effektiv eingetretenen Auswirkungen auftreten.

Die Verrechnung dieser Gewinnminderungen mit Abführungsverpflichtungen ist kontrollfähig nachzuweisen.

5. Die VEB und Kombinate, die für 1973 eine staatliche Aufgabe „Nettogewinn“ erhielten, haben vom überbotenen Nettogewinn 50 % als Abführungen an den Haushalt und die restlichen 50 % für Zuführungen zu den betrieblichen Fonds zu planen.

Den VEB, die ihre staatliche Planaufgabe „Nettogewinn“ auf der Grundlage eigener ökonomischer Leistungen übererfüllen, verbleiben 50 % des überplanmäßigen Nettogewinns als Zuführungen zu den betrieblichen Fonds.

Die restlichen 50 % sind an den Haushalt abzuführen.

Die Zuführung zu den betrieblichen Fonds ist insbesondere zu verwenden für

Zuführungen zum Prämienfonds entsprechend den Rechtsvorschriften;

Erhöhung des Eigenmittelanteiles bei Umlaufmitteln und Investitionen sowie zur Tilgung von Krediten.